

Sammlung
der Satzungen und Verordnungen
der Stadt Königslutter am Elm
Gruppe 4 - 8

Satzung
über Beiräte in städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 24. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Für jede städtische Kindertagesstätte wird ein Beirat gebildet.

§ 2
Zusammensetzung

Der Beirat setzt sich zusammen aus

1. dem Elternrat (Gruppensprecher/-sprecherinnen bzw. deren Vertreter/Vertreterinnen),
2. den Vertretern/Vertreterinnen der Fach- und Betreuungskräfte
 - a) bei Kindertagesstätten mit einer Gruppe: 1 Vertreter/1 Vertreterin,
 - b) bei Kindertagesstätten mit zwei Gruppen: 2 Vertreter/2 Vertreterinnen (hierunter der Leiter/die Leiterin
 - c) bei Kindertagesstätten mit mehr als zwei Gruppen: 3 Vertreter/3 Vertreterinnen (hierunter der Leiter/die Leiterin),
3. Mitgliedern der Ortsräte bzw. der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen
 - a) für Kindertagesstätten in der Kernstadt: 2 Vertreter/2 Vertreterinnen des Orsrates der Stadt Königslutter am Elm,
 - b) für Kindertagesstätten in Ortschaften mit Ortsräten: 1 Vertreter/1 Vertreterin des Orsrates,
 - c) für Kindertagesstätten in Ortschaften mit Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen: dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin,
4. einem Vertreter/einer Vertreterin der Stadtverwaltung.

§ 3
Aufgaben

- (1) Der Beirat regelt das Wahlverfahren für den Elternrat.
- (2) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung der Kindertagesstätten erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
 - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - c) die Festlegung der Gruppengröße und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

§ 4

Wahl des/der Vorsitzenden und der Vertreter/Vertreterinnen

- (1) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und 2 Vertreter/Vertreterinnen.
- (2) § 48 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Anwendung der Geschäftsordnung des Rates usw.

Die Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Ortsräte in der jeweils geltenden Fassung findet analog Anwendung, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 6

Einberufung

- (1) Der Beirat wird nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Beirat muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder dies verlangen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmsstedt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Königslutter am Elm über Beiräte in städtischen Kindertagesstätten vom 28.10.1993 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 25.05.2007

gez. Lippelt
Bürgermeister